

Wd

2749

VI, 27.

2. 498.



# Todes = Urtheil,

Welches von dem  
Löblichen Schöppen-Stul zu Gena  
wider die famose

# Diebs = Thun,

Emanuel Weinemann,  
sonst Mendel Carbe genannt/

und

Honum Konfes,  
sonst Johann Ingolstädter gesprochen/

Und am 17. Septembris 1736.

## ZUR EXECVTION

gebracht worden,

Nebst

Gnädigster Landes-Herrschaft  
ergangenen Rescripto confirmatorio,  
und einem kurzen das Urtheil erleuternden Vorbericht.

Coburg, zu finden in der Hochfürstl. Hof-Buchdruckerey, und in dem  
privil. Buch-Laden im Eck des Rath-Hauses.





## Kurzer Vorbericht.

**S** In denen durch nachstehendes Urthel zum Strang condemnirten armen Sündern, Emanuel Heinemann, oder Mendel Carben und Honym Moses, oder Johann Ingolstädtern, ist voraus zu erinnern, daß beyde als Juden geböhren und erzogen worden. Und zwar was den erstern, nemlich Mendel Carben betrifft, so ist derselbe von Grossen Carbe bey Franckfurt am Mayn gebürtig, und hat dessen erst vor einigen Tagen, dem Vernehmen nach, verstorbener Vater Honym Carbe geheissen. Dieser ist auf entstandenen Verdacht, daß er als Baldober den bey der hiesigen Gold- und Silber-Fabrique verübten gewaltsamen Einbruch angestellt und dirigiret habe, schon am 16. Februar. 1734. zu Hildburghausen arretiret und anhero ausgelieffert worden; hat aber, durch sein bis auf den 10den Monat seines Arrests continuirtes listig; und hartnäckiges Peuauen, dem Fürstlichem Cent-Unit viele Mühe und in denen Actis vor Augen liegende grosse Arbeit gemacht, bis er endlich nach und nach zu einer richtigen Bekennniß gebracht worden, wobey der durch diesen Jüdischen Baldober mit betrübte Post Commissarius Mayer durch fleißige Correspondenz hieber verschriebene Jüdische Zeugen und ansehnlichen Kosten Aufwand das Seine redlich beygetragen hat, auch allem Ansehen nach sonst die Entdeckung dieser bösen That entweder gar nicht oder doch noch später geschehen wäre.

Am 6ten Januarii 1735. versuchte zwar dieser Baldober mittelst eines Lebens-gefährlichen Sprunges von der Stadt-Mauer her:

herunter in den Stadt-Graben sich mit der Flucht zu salveren, alldieweilen aber dieser desperate Sprung übel gelungen, so mußte er eine ziemliche Zeitlang ganz und gar lahm darnieder liegen, und ist auch noch bis dato nicht im Stand, wie vormals, gerade zu gehen. Jedoch mußte dieses böse Vorhaben des Men- del Carbe der Justiz zum besten dienen; denn nach diesem Sprung that derselbe ein vollständiges Bekenntniß des hiesigen gewaltsamen Fabrique-Einbruchs, welches er zuvor noch sehr zerstückelt abgeleget hatte. Als ihm nun am 6ten Februarii dieses Jahres das erstere von Jena eingehelte Urthel publiciret wurde, so supplicirte sein Defensor, der Sachsen-Nildburghäusische Herr Hoff-Advocat Vater um eine anderweite Defension, die ihm auch unter einigen nachhero erfüllten Bedingnissen von Hoch-Fürstl. Regierung verstattet worden. Dieser Herr Defensor aber ließe eine präclusivische Frist um die andere vergeblich vorbe- streichen, und gabe dadurch nicht undeutlich zu erkennen, daß er über die in seinen vorigen Defensions-Schriften allbereits weitläufftig beygebrachte vermeyntliche Momenta nichts neues oder erhebliches würde ausführen können, wannenhero die Acta zum zweytenmal verschicket wurden, und abermals eine confirmatoria erfolgte. Ob nun wohl hierauff des Delinquentens leiblicher Vater um eine anderweite Defensions-Verstattung supplicirte, und dabey mit dem bestohlenen Theil sich zu vergleichen, mithin seine Defension auf eine obgedachtem Post-Commissario Mayern wegen des Kosten-Aufwands in dieser grossen Inquisition wohl zu gönnende Restitution des gestohlenen Gutes, so viel auf des Delinquenten Antheil gekommen, zu gründen, und demnächst alle Gerichts-Kosten zu ersetzen sich anerkläret, so hat man doch in der That wahrgenommen, daß nur vergebliche Galgen-Fristen darunter gesucht werden wollen; wannenhero und weilen eines Theils dem Delinquenten ohnehin Zeit genug zu seiner Defension gegönnnet worden, und andern Theils dessen supplicirender 71. jähriger Vater mittlerweile mit Tod abgegangen, die endliche Urthels-Vollstreckung länger nicht anstehen können. Unterdes-

sen hat ein Hoch-Ehrwürdiges Ministerium allhier, damit nicht Leib und Seele zugleich verderben möchte, diesen verstockten, sonst in der Grund-Sprache und Jüdischen Büchern nicht gar unerfahrenen Juden zur wahren allein seligmachenden Religion zu bringen, wiewohl solches alles, leyder! wenig oder gar nichts zu seiner Befehrung gefruchtet, und er sonder Zweifel bey seiner hartnäckigten Resolution, als ein Jud zu leben und zu sterben, beharren wird, sich alle ersünliche Mühe gegeben.

Anlangend hiernächst den zweyten armen Sünder Honym Moyses, oder Johann Ingolstädter, so ist dieser von Treuchtlingen, in dem Hochfürstl. Brandenburg-Olnsbachischen bürgerlich, seines Alters 33. Jahre, und hat sein verstorbener Vater Moyses Scheyle, geheissen. Dieser ist sehr stark und lang von Person, beherzt und unerschrocken, und hat einen sehr guten natürlichen Verstand, weswegen gar sehr zu betauern, daß er die von Gott ihm zugetheilte guten Gemüths- und Leibes-Kräfte zum Schaden seines Nächsten und zu Ausführung so vieler abscheulich-bösen Thaten gemißbrauchet hat. In seinem 16den Jahr wendete sich derselbe nach Ingolstadt, ließe sich von denen Herrn Jesuitern in denen Glaubens-Gründen der Catholischen Religion unterrichten, empfieng auch wirklich die Heil. Tauffe, und wurde nach seinen Tauff-Patzen, einem Rathsherrn und Bierbrauern, Herrn Johann Fortmeyern daselbst, Johannes genemmet, worauf ihm auch mit Ablegung seines Jüdischen Namens, der Zuname Ingolstädter beygelegt wurde. Nach diesem sorgte sein Tauff-Patz weiter für sein zeitliches Glück, und ließe denselben das Schneider-Handwerck lernen, inmassen er auch nach ausgestandenen Lehr-Jahren, als ein Schneiders-Geselle seine Wanderschaft nach München und andere Orte wirklich angetreten hat. Alleine dieses neu-befehrten Johann Ingolstädters Geist war viel zu flüchtig und unruhig mit der Nähe-Nadel sein Stück Brod ehrlich zu verdienen, weswegen er bald zu Vagabunden und Land-Streichern sich gesellte, und dahero in einer gedruckten Diebs-Riste schon Anno 1724. als ein

ein Erz-Dieb und Rauber beschrieben wurde. In eben diesem Jahr, und zwar im Monat Aprilis gerieth er zu Augsburg in Verhaft, und wurde, als ein junger, wohlgewachsener, schöner Kerl, einem Preussischen Lieutenant Herrn von Klosterbauer, unter des Fürsten zu Anhalt-Dessau Regiment überlassen, welcher ihn mit andern Recruten nach Halle führte. Von diesem Regiment wurde er einige Jahre darnach an das Moselische nunc Graff Donaische Regiment zu Wesel abgegeben, da er Zeit wählender seiner Kriegs-Dienste, theils um Diebstahls, theils um Spielens und anderer unfertigen Händel willen, gar sehr oft durch Spitz-Ruthen lauffen müssen, immassen er diese Straffe, ohnerachtet, seinem Angeben nach, viele tausend Ruthen auf seinem Buckel entzwey gehieben worden, endlich so gewohnet und gering geschäzet, daß er sich verlauten lassen, es verlohnte sich nicht der Mühe, um sechsmahliges Spitz-Ruthen-Lauffen nur den Rock abzuziehen.

Bei wählenden Soldaten-Diensten verheyraethete sich dieser Johann Ingolstädt vor 8. Jahren mit einer ledigen Dirne, Clara Engel-Müllerin, aus Wartenscheid bey Wesel gebürtig, woselbst auch seine mit ihr erzeugte zwey verstorbene Kinder begraben liegen. Als er nun vor 5. Jahren desertirte, und sich nach Amsterdam wendete, so folgte ihm sein Ehe-Weib, und wurde ihm zu Gefallen eine Jüdin, worauf er dann eine Zeitlang in Altona, in Hildesheim, und endlich in einigen Heftischen Orten, und besonders zu Abterode bey Eschwegen sich aufhielt, und von gewaltsamen Rauben und Stehlen Profession machte. Alleine der bey hiesiger Gold- und Silber-Fabrique verübte gewaltsame Einbruch veranlassete seinen fatalen Periodum, da nemlich nach des Baldobers Mendel Carbens erfolgter Bekentniß Ihro Königl. Schwedischen Majestät Hoch-Fürstl. Hessen-Casselsche Regierung diesen und andere Complices zu arretiren und anhero auszulieffern, durch eine Staffette, in aller Eyle und Behutsamkeit, requiriret worden. Ob nun wohl die andern Haupt-Diebe, und insonderheit der famose Meyer Sprengling, welcher

cher von dem Freyherrl. Boineburgischen Gesamt-Schultheissen  
Johann Schulzen, zu Reichensachsen, davon benachrichtiget  
worden, sich mit der Flucht zu retten Gelegenheit gefunden: So  
ware es doch Gottes Wille, daß durch kluge und vorsichtige  
Veranstaltung des Königl. Schwedisch und Hessen-Casselschen  
Herrn Kriegs-Rath und General-Auditeurs Thauers dieser Hony-  
um Moses, oder Johann Jugolstädter der Justiz in die Hände  
gerathen mußte. Bey allem dem waren die in Hessen damals  
sehr zahlreich wohnende, nun aber meistens verjagte und flüch-  
tige Diebs-Juden sehr frohe, daß dieser aus Cassel anhero nach  
Coburg geliefert worden, weilten eines Theils ihrer vorgebilde-  
ten Meynung nach, das Chililechem oder böse Geschrey von de-  
nen Juden dadurch in Hessen getilget werden würde, und an-  
dern theils von dem Honyum zu hoffen wäre, er würde wohl 5.  
Jahre lang im Gefängniß sitzen, und nichts gestehen, und sich lieber  
eine Ader nach der andern herausreißen lassen. Und in der That  
bezeigte sich dieser im Anfang etliche Monate so verstockt und  
frech, daß man wohl urtheilen kunte, es würden die allerschärf-  
sten Torturen viel zu wenig seyn, aus einem so ruchlosen Men-  
schen nur die mindeste Bekentniß der Wahrheit heraus zu brin-  
gen. Dem allen ohnerachtet aber verfiel dieser Honyum  
auf einmal in eine solche Traurigkeit und Beängstigung  
seines Herzens und Gewissens, daß er von freyen  
Stücken anfieng alle seine Ubelthaten aufrichtig und freymü-  
thig zu bekennen. Und damit seine Jüdische Diebs-Gesellen an-  
dere ehrliche Leute durch Rauben und Stehlen, künfftig nicht  
mehr betriben möchten, so ließ er sich angelegen seyn, die gan-  
ze Bande sehr accurat und ausführlich zu beschreiben, wie dann  
auch davon verschiedene zu Cassel, Hannover, Fulda und Bam-  
berg in Verhaft gezogen worden. Nun hätte zwar das im Mo-  
nat Februarii dieses Jahrs von Jena eingeholte Todes-Urtheil  
an dem Delinquenten schon längst vollstrectet werden können, es  
ist aber solches um deswillen aufzuschieben nöthig gewesen, weilten  
eine Königl. Schwedisch und Hessen-Casselsche Regierung densel-  
ben

ben mit denen daselbst inhaffirten Complicibus confrontiren zu lassen verlanget.

Nachdem er nun vor etlichen Wochen von Cassel, woselbst er dem Löwen Askenas, Pauls Löwge, Berige Barbierer, Gumpel Schamperle, Salomon Michel, Etmannshäuser Schmidt und andern, die mit ihnen verübte Ubelthaten ins Gesicht gesaget, mit einem Commando wieder anhero zuruck geschicket worden; so ist nunmehr nichts mehr übrig gewesen, als mit Publicirung des Urtheils und dessen Vollstreckung der Justiz ein Genügen zu leisten. Bey dem Actu publicationis, und da ihm das Leben abgesaget wurde, bezeigte er eine sonderbare Freyherzigkeit, und danckte Gott, der durch seine unendliche Barmherzigkeit ihn als einen so ruchlosen Menschen zu Erkenntniß seiner schweren Sünden gebracht, er danckte Hochfürstlich-gnädigster Landes-Herrschaft für die gnädigste Milderung seines Urtheils, da er wohl wüßte, daß er mit seinen abscheulichen Verbrechen den allerschmähelichsten Tod, vielfältig verdienet. Er danckte weiter dem Wohlloblichen Cent-Amt, welches ihm zur Erkenntniß der Wahrheit zu bringen, so vielen Fleiß und Gedult erwiesen, und endlich danckte er denen, die er beleidiget, und die ihm für das Böse so viel Gutes erzeiget hätten. Solchem nach war sein ganzer Lebens-Wandel eine boshafte Anübung derer allerhändlichsten Mißthaten, seine Bekenntniß aber war aufrichtig, seine Reue und Bekehrung, so viel man äußerlich wahrnehmen können, ernstlich, die Zubereitung zu seinem Ende getrost und Christlich, und also wünschen wir, daß Gott sich seiner armen Seele erbarmen möge, um des allertheuersten Verdienstes unseres Heylandes willen.

Unsere

## Unsere freundliche Dienste zuvor /

Wohl-Ehrenvester und Wohlgelahrter / günstiger  
Herr und guter Freund.

**M**Es Uns die wieder Emanuel Heinemann oder Mendel Carbe, Hoyum Moyses, oder Johannes Ingolstadt, Clara Engel-Müllerin, oder Lea, des Hoyums Ehe-Weib, Hirsch Halberstadt, Reis oder Rosina, Meyer Sprenglings Ehe-Weib, und deren Sohn, Isaac Meyer, ergangene Inquisitionis-Acta in drey Voluminibus, auch was darinnen wider die unter Hoch-Fürstl. Fulda- und Hessischer, auch Sächsl. Hildburghäussischer Jurisdiction wohnende Jüdische Mäcker, Hebler und Käufere gestohlener Sachen, so in Actis namentlich angegeben sind, sammt derer Inquisiten Defensions-Schriften und fiscalischer Widerlegung, nebst einer Frage zugeschicket, und darüber Unsere Rechts-Belehrung gebeten worden. Demnach sprechen Wir für Recht: Haben beyde Inquisiten, Mendel Carbe und Hoyum Moyses, anfänglich zwar gezeugnet, nachmals aber in Güte bekennet und gestanden, daß sie bey dem zwischen den 8ten und 9ten Decembr. 1733. in der Coburgischen Gold- und Silber-Fabrique verübten gewaltfamen Einbruch und considerablen Diebstahl einer gewissen Diebs-Bande interessirt gewesen, und von dem geraubten Gelde, auch Gold- und Silber-Waaren, ihren Antheil wirklich participiret haben.

Ob nun wol I. der Heinemannische Defensor in seinem so genannten Prodromo Defensionis und der Schluß-Schrift so viel ausgeführet zu haben vermeinet, daß wider seinen Defensum die ordentliche Lebens-Straffe des Stranges nicht statt finden könne, weil eines theils in forma & modo procedendi nicht richtig und legaliter verfahren sey, indem der Post-Commissarius Mayer, tanquam Dux & Author totius Inquisitionis, sich nicht allein, als  
ein

ein interessirter Denunciant geriret, sondern auch durch seine Privat-Registraturen dem Officio Judicis vorgegriffen, und auf sothane passionirte suggestiones, den ganzen Inquisition-Process gebauet, anbey den Amts-Adjunctum, welcher sein guter Freund und Gevatter sey, so wol zu seiner Privat-Verhör eines vermeintlichen Inquisitional-Zeugens in seinem Hause, als einem Lauscher (wie des Defensoris Worte fol. 27. Vol. III. lauten) gezogen, als auch dahin vermogt, daß er quasi collusorie unterschiedliche Registraturen, in Abwesenheit des Actuarii und der Schöppen, so doch seines Officii nicht sey, einseitig und verdächtig ad Acta gefertiget, die Acta confus foliiret, und etliche Worte ausgestrichen, nicht minder den Inquisiten, über impertinente, captieuse und verhängliche Inquisitional-Articul vernommen, und entweder per metum & concussionem, oder auch per illicitas persuasions & promissiones impunitatis, zu einem præjudicirlichen Geständniß verleitet, auch daher verhindert, daß der Defensor mit dem Defendendo, nicht besonders, ob schon in Gegenwart des Actuarii und Schöppen, aufrichtig und freymüthig conferiren dürffen. Hiernächst auch allem Vermuthen nach der Denunciant selber die Partes fisci übernommen, und die Monita oder Notabilia wider den Prodromum defensionis concipiret, darzu aber den Namen des Advocati, Johann Christoph Glasers, zum Deck Mantel gebrauchet habe, überdiß bey allen Verhören selbst gegenwärtig gewesen, und solcher gestalt pro Assessore Judicii, ohne Erlaubniß der Hohen Obrigkeit, sich geriret.

Andern theils aber und quoad merita sive materialia causæ die Poena Ordinaria auch da um cessiren müsse, und Inquisit auch mit keiner Tortur zu belegen sey, weil er ratione auxilii nicht actu proximo & immediate in furto commisso concurrirer habe, welchen falls die Criminalisten nur Poenam extraordinariam concedireten.

Carpzov. P. 2. qu. cr. n. 12. sqq,

Berger El. Jpr. crim. c. 1. §. 4. n. 1. sqq.

Hierzu komme auch Vita antea bene acta, seductio famuli, carceris diuturnitas, & Corporis delicti incertitudo; welches alles Defensor

B

um

umständlich deduciret, und ex Jure gnugsam behauptet zu haben vermeinet. Procurator Fisci aber noch nicht definitive auf die verwirkte Straffe, sondern vielmehr interlocutorie auf die scharffe Frage über die Puncte: Ob in der Nacht, ein oder etliche Diebe vor dem Einbruch zu Inquisiten in die Stube oder an das Fenster gekommen? Was Inquisite mit ihnen gesprochen? Ob sein Schlaf-Gesell Israel Levi nicht mit zugehöret? Ob Israel Levi nicht vor oder nach geschehener That von dem Coburgischen Diebstahl gute Wissenschaft gehabt? zu erkennen nachgesuchet, weil er Mendel Carbe, besage des Attestati Medici & Chirurgici Vol. III. fol. 409. nicht pro inhabili ad Torturam zu achten sey.

Ob gleich II. vor Honym Moyseß in seiner Defension angeführet wird, daß die Poena ordinaria furti an ihme nicht zu appliciren sey, weil er bey dem Diebstahl qualt. worüber die Inquisition hauptsächlich angestellet ist, nicht Hand angeleget, noch etwas contrectiret, sondern nur Schild-Wache gehalten habe, und zwar ohne mörderlich Gewehr, auch daher mit ihme die Deube der Gold- und Silber-Waaren nicht partagiret worden, noch er etwas davon genossen, sondern die Haupt-Diebe ihm nur mit 50. Doublonen und 40. fl. Current-Gelde abgefunden, zu deren Restitution er sich eventualiter offeriret, auch sein Verbrechen nicht lange und halstarrig bis zur scharffen Frage geleugnet, sondern freywillig mit besonderer Reu und Leid nicht allein diese Sünde, sondern auch die andern bezangenen Mißethaten, Raubereyen und Diebstähle, \* gutwillig bekant, und um gnädige Straffe gebeten, anbey sich erkläret hat, von der Jüdischen Religion abzutreten, und zur Christlichen, und zwar der wahren

Evange.

\* Die in Actis confestirte Ubelthaten bestehen hauptsächlich in folgenden: 1.) Einem Kirchen-Raub zu Hünefeld. 2.) Einem Kirchen-Raub zu Butlar. 3.) Der gewaltsamen Bestehlung der hiesigen Gold- und Silber-Fabrique. 4.) Einem mörderischen Einfall zu Nieße. 5.) Einem Einbruch zu Schleußingen. 6.) Einem mörderischen Einbruch zu Blanckenburg. 7.) Einem gewaltsamen Einbruch zu Nordheim im Hanöverischen. 8.) Dergleichen zu Eisenach. 9.) Ei

Evangelischen Religion sich zu bekehren, und dabey zu leben und zu sterben, im Gegentheil es das Ansehen gewinnet, daß auf die ordentliche Straffe des Strangs um deswillen nicht zu erkennen sey, weil Inquisit auffer dem Coburgischen Diebstahl noch verschiedene und gröbere Crimina durch Beraubung derer Kirchen und andere Deuben begangen, da dem bekandten Rechtsens, quod crimen majus absorbeat minus, und nicht auf zwey oder mehrerley Straffen, sondern nur auf die größte und stärckste müsse erkannt und gesprochen werden.

Wegen der übrigen Inquisiten III. überhaupt vorgestellet wird, daß sie an dem Diebstahle quæst. keinen Theil hätten, bey ihrem Arrest und Gerichtlichen Verhören sich gar gelassen und bescheiden verhalten, auch wider bemeldte Inquisiten, auffer was bey dieser Inquisition vorgekommen, dem Judicio nichts graviren des bekandt, und besonders Lea, des Hopyum Moses Eheweib, fräncklich sey, vid. Attest. sub ☉ fol. 208. Vol. III. Insonderheit (1.) wider des famosen Erz-Diebes, Meyer Sprenglings Ehe-Weib, Reis oder Rosina in Actis nichts gravirliches vorhanden sey, \* als daß sie von dem gewaltsamen Gold- und Silber-Fabriquen-Diebstahl einige Wissenschaft gehabt, ihre Fleisch-Waage zur Vertheilung hergeliehen, dem einen Dieb ein weiß Tuch, seine Portion darein zu packen, übergeben, welches alles sie ex obsequio maritali thun müssen. Deren Sohn (2) Isaac Meyer, als ein Junge von 15. Jahren \*\* auch nichts von dem Dieb

B 2

9) Einem grossen Diebstahl zu Sandersheim. 10.) Dergleichen zu Garnroda bey Eisenach. 11.) Dergleichen im Schlosse zu Glücks-

burg in Ehur-Sachsen und viele andere mehr, welche dieser Delinquent mit andern verübet zu haben, selbst freywillig eingestanden.

\* Hat sich nachhero geoffenbarer, daß dieses Weib noch von vielen Diebereyen Wissenschaft gehabt, viele Diebs-Juden beherberget, und bey sich verborgen gehalten habe, auch selbst mit denen Dieben im Lande herum gezogen sey.

\*\* Dieser hat anfänglich sein Alter verleugnet, gestehet aber nunmehr gutwillig, daß er sein 19des Jahr zuruck geleget, und das zwanzigste bald erreichen werde.

Diebstahl gewußt oder genossen, als daß er, aus Gehorsam seiner Eltern, bey denen gehebergaten Dieben schlaffen, dieselben begleiten müssen, von dem Abkäufer Löw Buchenau, die Kauff-Gelder abholen sollen, seinen Vater zu Tschtedt, von der Besetzung seines Hauses zu Reichensachsen Nachricht gegeben, seinem Vater mit Hirsch Halberstädter nachgereiset, und endlich die von dem Brochus abgetrennete Tressen und Spizen ausgebrant, und damit die zu Eschwege versetzte Uhr eingelöset, sich aber erkläret habe, daß er allenfalls den Werth der ausgebrannten Tressen u. Spizen restituiren wolle, allenthalben aber der Animus furandi dabey cessire. Ferner (3.) wider Hirsch Halberstädten auch kein Indicium propinquum vorhanden sey, daß er von dem Diebstahl quast, etwas gewußt, oder participiret habe, ob er gleich mit dem Meyer Sprengling, dessen Weib und Sohne, sonst gute Bekandt- und Nachbarschaft gepflogen, dabey aber so unglücklich gewesen, daß er nebst dem jungen Meyer in Arrest gebracht worden, und nun so lange darinnen aushalten müssen. Endlich (4.) die Clara Engel-Müllerin oder Lea, von denen übrigen Mit Inquisiten ein gutes Lob und Zeugniß habe, daß man von ihr nichts Böses wisse, außer ihrer Apostasie, worzu sie sich aus allzu-grosser Liebe ihres Mannes in Holland verführen lassen, sonst aber kein Indicium wider sie vorhanden sey, daß sie von dem Coburgischen gewaltsamen Diebstahle etwas gewußt oder Antheil daran genommen habe. Und alle diese Neben-Inquisiten nach so lange ausgestandener Gefängniß schlechter Dings ohne einige Straffe, oder auch Erstattung der Unkosten von der Inquisition wollen entbunden seyn.

Denunciant hingegen so viel beygebracht zu haben vermercket, daß diese Mit Inquisiten nicht nur von dem grossen Diebstahl zu Coburg, sondern auch von andern, auch wol zum theil noch nicht veroffenbahrten Deuben und Kirchen-Raubereyen, auch verborgenen Complicibus, genauere Wissenschaft haben müsten, und darvon Nachricht geben könnten; da sie aber damit

hinc

hinter dem Berge hielten, und mit der Sprache nicht recht heraus wolten, gleichwol der Republic und so vielen Ländern und ehrlichen Leuten gar viel daran gelegen sey, damit die ganze Jüdische Diebs-Rotte fund gemacht, mit Stumpff und Stiel ausgerottet, mithin ehrliche Leute bey ihren rechtmäßigen Saab und Gütern in Sicherheit leben mögten. Dannerhero daß dieser Inquisiten wegen zuförderst auf ein Medium eruendi veritatem erkannt werden sollen, es das Ansehen gewinnet.

Demnach aber, und dieweil I. Emanuel Heinemann oder Mendel Carbe, zwar anfänglich præfracte negiret, daß er von dem gewaltfamen Fabriquen-Diebstahl Wissenschaft gehabt, oder Rath und That darzu gegeben, oder einigen Antheil daran genommen habe; gleichwol lange Zeit hernach, und da so viel Indicia wider ihn ad Acta kommen, daß er wohl mercken können, wie es mit ihm zur Tortur und scharffen Frage kommen würde, er sich etwas näher zum Zweck geleyet, mithin, nach derer übrigen Inquisiten gleichstimmiger Aussage, wenigstens in Güte so viel bekennet und gestanden, daß er nebst seinem Knechte und Vetter, dem Mendel Levi, auf diesem importanten Diebstahl und Einbruch lange Zeit vorher meditiret, die Diebs-Rotte oder Achproschchen darzu convociret und beruffen, alle Gelegenheit und Anschläge darzu gegeben, zur Zeit des Einbruchs, wo nicht in loco delicti, dennoch ohnweit davon in der Stadt in einem Gast-Hofe zugegen gewesen, damit er den Ausgang der Knaife und seiner Anschläge desto eher wahrnehmen können; immassen er durch seinen Diebs-Gesellen und Vetter, den Mendel Levi, als sein Werkzeug, die andern Mit-Gliedere der Diebs-Bande oder Chochumen an einen gewissen Ort bey einem Baum, ohnweit Coburg, zusammen ruffen lassen, den concertirten Einbruch zur bestimmten Zeit ins Werk zu richten, mithin in der ganzen Sache einen so genannten Baldober, Urheber und Angeber, oder Authorem & Directorem dieses desperaten und sehr wichtigen Diebs-Negotii agiret, und nebst seinem Knecht und Vetter,

dem Mendel Levi, welcher bey der Vertheilung des Raubes, in  
des Erz-Diebes und Receptatoris Meyer Sprenglings Woh-  
nung in Reichensachsen, suo & mandantis nomine zugegen gewe-  
sen, und ihre zwo Portiones, nemlich 30. Pfund an gestohlenen  
Gold- und Silber-Waaren, so er seiner Anverwandtin, Abra-  
ham Schwabens zu Nebelshausen Ehe-Weibe, will aufzuheben  
gegeben haben, ingleichen 50. Gulden an baaren Gelde gehö-  
ben, diese beyde die vornehmsten Rädelsführer und Causa prin-  
cipalis dieses Criminis atrocioris gewesen, wobey ihme dasjenige,  
was sein Defensor, nicht ohne unverantwortliche Anzüglichkeiten,  
wider den Denuncianten und den Amts-Adjunctum, als Judicem  
eingewendet, nicht zu starten kommen mag, anerwogen die Be-  
schuldigungen, ob hätten sie zusammen collusorie, quoad for-  
mam & modum procedendi, so viel Illegalitäten, ja Falsificationes  
Actorum, Concussiones, dolosas persuasiones, und andere derglei-  
chen Ungebühr, begangen und ausgeübet, von dem Procurato-  
re Fisci, [welchen Defensor ebenfalls, als eine Personam simulatam  
& quasi Falsarium, welcher nur seinen Namen zu des Denuncian-  
ten angemaste Fiscalische Arbeit hergeliehen hätte, ungebührli-  
cher Weise angestochen,] hinlänglich aus dem Wege geräumt  
sind, in Betracht der Eventus lehret, daß man hinter die gründ-  
liche Wahrheit oder Sache und gerechte Abndung des so wichti-  
gen Criminis nimmermehr würde gekommen seyn, wenn nicht  
der zum höchsten läderte Denunciant einer so verschmitzten und  
verstockten Juden-Bande, ihre Machinationes, durch schlaue, und  
denen Rechten nicht zuwider streitende Cautelen, viele Mühe und  
grosse Kosten untergraben, und zu vernünftiger Inquisition be-  
huffige Media subministrirret hätte, da es denn vor keine Collusion  
auszuschreyen ist, wenn Pars laesa & denunciants der Inquisition,  
nach Erlaubniß der Rechte, adhærirret, in terminis habilibus mit  
dem Judicio communem causam gemacht, vielweniger dem ver-  
pflichtetem Judici und Amts-Adjuncto zur Gefährde auszulegen  
ist, wenn er in Abwesenheit des Actuarii, welcher zugleich die  
Vices eines Kriegs-Auditeurs abwarten muß, auffer denen Sub-  
stanti-

stantial-Verhören, eines und das andere ad Acta registriret, die in Cancellaria unrichtig gehefteten Acta anders foliiret und in Ordnung gebracht, die Inquisitional- Articul bey dieser intricaten Sache etwas umständlich eingerichtet, dabey aber weder Concussion noch betrüglische Persuasion, wie ihm ohnerweisslich benge messen worden, gebraucher hat, und dahero nicht zu verdencken gewesen, wenn er die verdächtige Unterredung mit dem Inquisiten, ausser seiner Gegenwart und zu seiner Prostitution, nicht verhängen wollen; hiernächst auch daraus nichts zu machen wäre, wenn Denunciant, dem die Umstände am besten bekandt gewesen, dem von Hoch-Fürstlicher Regierung bestellten Fiscal assistiret, und einige Momenta zu denen Notabilibus suppeditiret hätte; hingegen Defensor nicht einen einzigen Locum anzeigen oder sonst darthun können, wenn und wo Denunciant einen Assessorem Judicii abgegeben habe. Was aber quoad merita pro obtinenda Poena extraordinaria angeführet ist, von dem Procuratore Fisci, quoad vitam scil. bene actam, seductionem a famulo admissam, carceris diturnitatem, pertinaci tergiversatione protractam, corporis delicti confessione determinatam amplissimam certitudinem, seine Abfertigung überflüssig erhalten hat; die prätendirte Tortur aber über die fiscalischen Fragen weder vorträglich noch zulässig oder nöthig zu achten, weil eines theils darzu keine hinlängliche Indicia, andern theils dieselben des Inquisiti poenam ordinariam weder mildern noch exasperiren können, über diß einen Inquisiten bloß in caput aliorum zu torquiren bedenklich fällt.

Weil auch II. Mit Inquisit Honum Moses, oder Johannes Ingolstadt, gestanden, daß er zu dem gewaltsamen Einbruch und Diebstahl die Brech-Eisen bey dem Schmidt zu Etmannshausen, auf Sprenglings Befehl, abgelanget, hin und her getragen, die gestohlene Sachen in gedachten Einbrechers, Erg-Diebes und Receptoris Haus und Gewahrsam bringen helfen, davon nicht nur 50. Doublonen oder Louis d'or, sondern auch noch 40. Kayser-Gulden an Current-Münze erhalten, daß demnach

nach die *Contrectatio furtiva* darauf nicht præcise allein anköm-  
met, daß er bey dem Einbruch und Diebstahl nicht immediate  
Hand angeleget habe, auch ad *Pœnam ordinariam* dasjenige mehr  
als zu überflüssig ist, was ihm von dem Diebstahl zu Theil  
worden, dessen *Restitution ante capturam & inquisitionem* hätte ge-  
schehen müssen, wenn der Dieb der ordentlichen Straffe hätte  
entgehen wollen, er bey der ersten Verhör sein Verbrechen præ-  
fracte negiret, und so wenig dieses, als die übrigen Kirchen-Rau-  
be und Diebstähle würde gestanden haben, wenn er nicht bey  
vorhandenen Umständen und *Indiciis* mit der Marter oder  
scharffen Frage lieber hätte verschonet bleiben wollen, mithin  
wegen derer übrigen *Criminum* keine gelindere, sondern viel  
scharffere Straffe zu gewarten hätte, worbey seiner Seele am  
besten würde gerathen seyn, wenn es mit seiner Befehrung zum  
wahren Evangelischen Glauben, in der Bereitung zu seiner fol.  
166. Vol. II. selbst erbetenen gnädigen Todes-Straffe, ein bestän-  
diger Ernst ist. Im Gegentheil allhier, da die Inquisition haupt-  
sächlich über den Fabriquen-Diebstahl geführet wird, und wegen  
der bekantten Kirchen-Veraubungen und anderer grossen und  
gefährlichen Diebstähle, weder *Forum domicilii* noch *delicti* noch  
auch *deprehensionis* fundiret ist, auf eine andere oder höhere  
Straffe zu erkennen, nicht *de loco & tempore* seyn würde.

Wider die übrigen *Complices* oder Mit-Inquisiten aber III  
kein hinlängliches *Indicium* vorhanden ist, daß sie vor oder bey  
dem Fabrique-Diebstahle wären impliciret gewesen, oder auch nach  
demselben daran directe participiret hätten, und man disfalls  
wider dieselben auf eine Lebens- oder Leibes-Straffe mit Zug er-  
kennen solte, mitfolglich auch kein Grund erscheinet, worauf  
man ein peinliches *Medium eruendi veritatem* bauen könnte, und  
bey diesen Volk die *Tortura spiritualis animæ* oder der Reini-  
gungs-Eyd nur auf ein *ludibrium nominis divini in vanum* hinaus-  
lauffen dürfte; gleichwol auch nicht außer Acht zu setzen ist, daß  
dieses Juden-Volk ein genaues Verständniß, zumalen wegen  
der

der Bekandt- und Anverwandtschaft, mit einander haben, und wenigstens über den reichen Fang und Fischzug ihre Freude und Approbation spüren lassen, auch vielleicht doch indirecte etwas davon genossen, wenigstens post furtum commissum einige Handreichung denen Dieben geleistet haben; in mehrern Betracht, daß 1.) die Reis oder Rosina, des Erz-Diebes Meyer Sprenglings Ehe-Weib, die Diebs-Rotte in ihrem Hause mit aller Freundlichkeit bedienet, Kisten und Tücher zur Verwahrung und Fortbringung der partagirten Deube hergeben, wie auch die Fleisch-Wage zu Abwägung der Gold- und Silber-Waaren an Hand gegeben, und es also bey der blossen Wissenschaft nicht bewenden lassen, worvon sie das obsequium maritale nicht allerdings entschuldigen kan. So wenig als 2.) ihr Sohn Isaac Meyer, welcher schon Doli capax ist, und ein Häcgen werden will, das vierdte Gebot zum Schilde seiner Bosheit vorschützen mag, insonderheit da er hin und wieder von denen Achproschen zur Begleitung gebrauchet worden, die gestohlenen und von dem Brochus abgetrennete Tressen und Spitzen ausgebrannt, und damit durch Einlösung einer versezten Uhr seine Parthiererey getrieben, ja so gar schon einen jungen Baldober agiret, und dem Gau-Diebe Mannes, Anlaß zu einem Pferde-Diebstahl gegeben, und dafür zwey und einen halben Reichs-Thaler Trinctgeld empfangen haben soll. Nicht minder 3.) Hirsch Halberstadt nicht auffser aller Schuld und Verdacht ist, daß er des ausge tretenen Sprenglings Sohn, Isaac Meyern, zum Reise-Gesefhrden mit sich genommen, nach der Mutter Captur des Nachts bey ihm im Hause geblieben, dem Sprengling, die von Löw Buchenau überschickte Brieffe wegen der gekaufften Diebs-Waaren vorgelesen, auch einige Sachen und Obligationes von diesen Leuten zu sich genommen, u. s. w.

Und dann 4.) die Lea oder Clara Engel-Müllerin nicht allein wegen ihrer gottlosen Apostasie zum Judenthum, sondern auch wegen ihrer fälschlich angegebenen Geburt, ebenfalls die beste

Ⓒ

beste Vermuthung nicht vor sich hat, und ein schlechter Behelf ist, daß sie die fleischliche Liebe ihres liederlichen Mannes, der geistlichen Liebe ihres erkandten Heylandes vorgezogen; und überhaupt dieses Gesindel im Lande ohne zu besorgende anderweite Intriguen und Practiquen nicht zu dulden ist; im übrigen aber dieselben auch ohne Tortur, schon so viel umständlich ausgesaget haben, was zu weiterer Auffuchung und Einziehung der übrigen zu dieser Bande gehörigen Spitzbuben, und wider sie anzustellenden Inquisition Anlaß geben kan; diese Leute aber, bis zu Attrappirung derselben, und deren Confrontation, sitzen zu lassen zur Zeit allerdings bedenklich fallen will. So erscheinet daraus allenthalben so viel, daß die beyden Inquisiten, Emanuel Heinemann oder Mendel Carbe, und Hoyum Moyses oder Johann Ingolstädt so wenig, als die übrigen in Actis benannte Mit-Inquisiten, in ihren Defension-Schriften etwas, so ihnen zu Behauptung ihrer Unschuld hauptsächlich zu statten kommen könnte, wie recht, nicht ausgeführet; dahero die beyden ersten, Mendel Carbe und Hoyum Moyses, wenn sie vor öffentlich gehaltenen Hoch-Noth-peinlichen Hals-Gerichte, bey ihrem gethanen Bekentniß nochmals freywillig beharren, oder des sonst, wie recht, überführet werden, solcher ihrer Verbrechen halber, nach Inhalt der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung, und des Fürstlichen Sächsischen Coburgischen Poenal-Patents de Anno 1732. mit dem Strange vom Leben zum Tode zu bestraffen. Die übrigen Inquisiten aber, nemlich Lea oder Clara Engel-Müllerin, Hirsch Halberstadt, Reis oder Rosina, Meyer Sprenglings Ehe-Weib, und deren Sohn Isaac Meyer, und zwar dieser letztere, wenn er zuvor im Gefängniß mit Ruthen durch den Gerichts-oder Land-Knecht, gezüchtiget worden, sind allesamt das Land zu räumen, zuförderst aber ihres Theils Unkosten zu erstatten schuldig.

Hier

Hiernächst ist denen andern Complicibus Delicti, als: Mayer Salomon, oder Meyer Sprenglingen, Mendel Levi, Mannes oder Manasse Moyses, Bar Löwe oder Löwge Wezlar, Wolff Wezlar und Samuel Braun, oder Sawil, feruerweit mit allem Ernst nachzutrachten, und sich dahin zu bemühen, damit dieselben gleicher gestalt in Verhaft gebracht, und wieder sie mit der Special-Inquisition möge verfahren werden. Inmittelst sind deren Güter und Effecten, so viel darvon aussündig zu machen, durch jedes Orts Obrigkeit, auf beschehene Requisition in Verboth und Arrest zu nehmen.

Nicht minder ist auf beschehene resp. Communication, Denuntiation oder Requisition, wider die in Actis nahmhafft gemachte andere Diebs-Rotten, Mäcker, Hehler, Abekäuffere der gestohlenen Sachen, ebenfalls mit Nachdruck zu inquiriren, sonderlich welche unter Fürstl. Fulda-Hessischer auch Sachsen-Hildburghäusischer Hoheit oder Jurisdiction sich aufhalten sollen, auch so viel möglich, denen Interessenten der bestohlenen Fabrique zu Ersetzung Ihres Schadens und aller verursachten Unkosten zu verhelffen. Insonderheit ist vor allen Dingen denjenigen Obrigkeiten, deren begangene Kirchen-Räube und andere Diebstähle der Inquisit Hoyum Moyses, freywillig und umständlich bekennet und angezeigt hat, darvon Nachricht zu ertheilen, und sich zu erkundigen, ob sie den ermeldten Kirchen-Räuber in ihre Gerichte wollen aus gelieffert wissen. Im übrigen ist des Baldobers, Mendel Carbens, Defensor oder Procurator Defensoris parentis, der Fürstl. Sächsische Hildburghäusische Hoff-Advocat, Ernst Friederich Vater, wegen seiner bezeigten Animosität, ungeziemenden und injurieußen, so wol wider das

Judicium und den Amts-Adjunctum, als wider den Denun-  
cianten und Post-Commissarium Mayer, nicht minder, wider  
den Factor der bestohlenen Fabrique, gebrauchten Schreib-Art  
nicht unbillig in zehen Reichs-/Thaler Straffe zu nehmen.  
Alles von Rechts-wegen. Ubrkundlich mit Unfern Insiegel  
besiegelt.



Verordnete Dechant,  
Senior, und andere Do-  
ctores des Schöppen-  
Stuhls zu Jena.

Monse Januar. 1736.

Dem Wohl-Ehrenvesten und Wohlgelahrten, Herrn Paul Ni-  
colao Einerten, Fürstl. Sächs. Cammer-Consulenten und Amts-  
Adjuncto zu Coburg ic.

Unsern günstigen Herrn und guten Freunde.

Unsere

## Unsere freundliche Dienste zuvor /

Wohl-Ehrenvesten und Wohlgelahrter / günstiger  
Herr und guter Freund.

**A**ls Uns die, wider den inhaftirten Juden, Mendel  
Carbe genannt, ergangene Inquisitions-Acta, in vier  
Voluminibus, nebst einer Frage, anderweit zugeschicket,  
und darüber Unsere Rechts-Belehrung gegeben worden;  
demnach sprechen Wir vor Recht:

Ob gleich die auf den Diebstahl gesetzte Lebens Straffe, ex  
constitutione juris humani vor dispensable zu achten, und von hoher  
Landes-Herrschaft vi Juris aggratiandi in eine extraordinariam  
mag verwandelt werden, auch nach denen peinlichen Rechten  
bey verschiedenen Umständen die Regel des zur Straffe gesetzten  
Strangs, verschiedene Abfälle leidet, daß also Hoch-Fürstliche  
Herrschaft dem Inquisiten, Heinemann, und seinem Defensori  
und Hof-Advocato, Ernst Friederich Batern, auf ihr inständiges  
Ansuchen, mit einer anderweiten Defension zu hören, in  
Gnaden resolviret und befohlen.

Alldieweil aber ermeldter Defensor nach oft verstatteten  
Præjudicial-Fristen fol. 453. 461. 483. seq. 487. seq. 538. & fol. 546.  
damit nicht behörig einkömen, vermuthlich auch nichts neues  
und erhebliches aufzubringen weiß, sondern nur mit dergleichen  
Galgen-Fristen den Proceß und die Execution muthwillig zu ver-  
schleiffen suchet; gleichwol die vielen und schweren Unkosten sich  
je länger je mehr häuffen, an dem Delinquenten aber, wenn er  
dissmal mit dem verwirckten Leben darvon kommen solte, keine  
Besserung zu hoffen, sondern vielmehr zu besorgen ist, daß er  
sein verruchtes Leben je länger je mehr continüiren, und viel ehr-  
liche

liche Leute mit seiner Diebes-Bande als ein Baldober betriben werde, indem nicht allein ad Acta fol. 536. Vol. III. beybracht ist, wie er so gar bey seiner noch firwährenden Captur seinen Diebs-Cameraden zum boshaften und halsstarrigen Verleugnen instigiret und angefrischet, und dennoch solches bey der Confrontation d. fol. Act. 536. prafracte aeleuquet, welche verführerische Bosheit er bey seinen übrigen Complicibus noch weiter ausüben dörrfte, wenn er auf freyen Fuß gestellet, und mit einer arbitrarischen Straffe oder Geld-Busse loß gelassen würde.

So erkennen Wir vor Recht, daß nunmehr ohne fernern Anstand wider ermeldten Inquisiten, Emanuel Heinemann, mit der Execution des vorigen Urtheils zu verfahren sey. Von Rechts wegen. Ubrkündlich mit Unserm Insiegel besiegelt.



Verordnete Dechant,  
Senior, und andere Do-  
ctores des Schöppen-  
Stubls zu Jena.

Monse Junii 1736.

Von

Von Gottes Gnaden, Christian Ernst und  
Franz Josias / Gebrüdere / Herzoge  
zu Sachsen 2c.

Wohlgebohrner und Bester / auch Hochgelahrte  
Räthe / liebe Gerreue.

**W**üs euren eingesendeten beyden unterthänigsten Be-  
richten vom 20. und 21. dieses ist Uns mit mehrern  
gebührender Vortrag geschehen, welcher gestalt der  
nach Cassel zur Confrontation gestellte Hoyum Mo-  
ses, benebst dessen Ehe-Weib wiederum anhero zu-  
ruck gelleuffert worden, und wie des zum Strang condemnirten  
Mendel Carbens Vater, Hoyum Mendel so wol als der Post-  
Commisarius Meyer, nach erlegten Satisfactions-Quanto, damit  
er an seiner Schadloshaltung nicht verkürzet werden möchte,  
um eine anderweite Defensions-Verstattung gehorsamst nachge-  
suchet, und wie ihr hiernächst dieserwegen gemessenen Verhal-  
tungs-Befehl erwarten woltet.

Ob nun zwar der Inquisit Mendel Carbe die Judicia bis an-  
hero durch so viele Dilations-Gefuche recht vorsegliche illudiret, und  
Wir dann ihme hierunter zu deferiren billiges Bedencken neh-  
men solten: So wollen Wir jedennoch aus mitvorgekommenen  
Umstän den sowol zu Wieder-Erstattung des Fabrique-Diebstahls  
und Abführung der Gebühren, als auch zugleich zu Überrei-  
chung einer anderweiten Defension bis auf den 15. nechst folgenden  
Monats Septembris Nachsicht verstaten, bey Unterbleibung a-  
ber des einen oder des andern, ohne weitere Anfrage und oh-  
ne sich an einiges appelliren oder provociren deshalb im gering-  
sten zu fehren, nicht nur der Tad, Mendel Carbe, dem zwey-  
fachen Urthel gemäß, mit dem Strang, der Hoyum Moses a-  
ber zu gleicher Zeit mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode  
ge

gebracht werden sollen, und diesemnach begehren Wir hiemit  
gnädigst, ihr wollet an das allhiefige Cent-Amt hiernach das  
behörige schleunig verfügen. An dem geschiehet Unser 2c. und  
wir sind euch 2c. Datum Coburg in Unser Residenz Ehrenburg  
den 27. August. 1736.

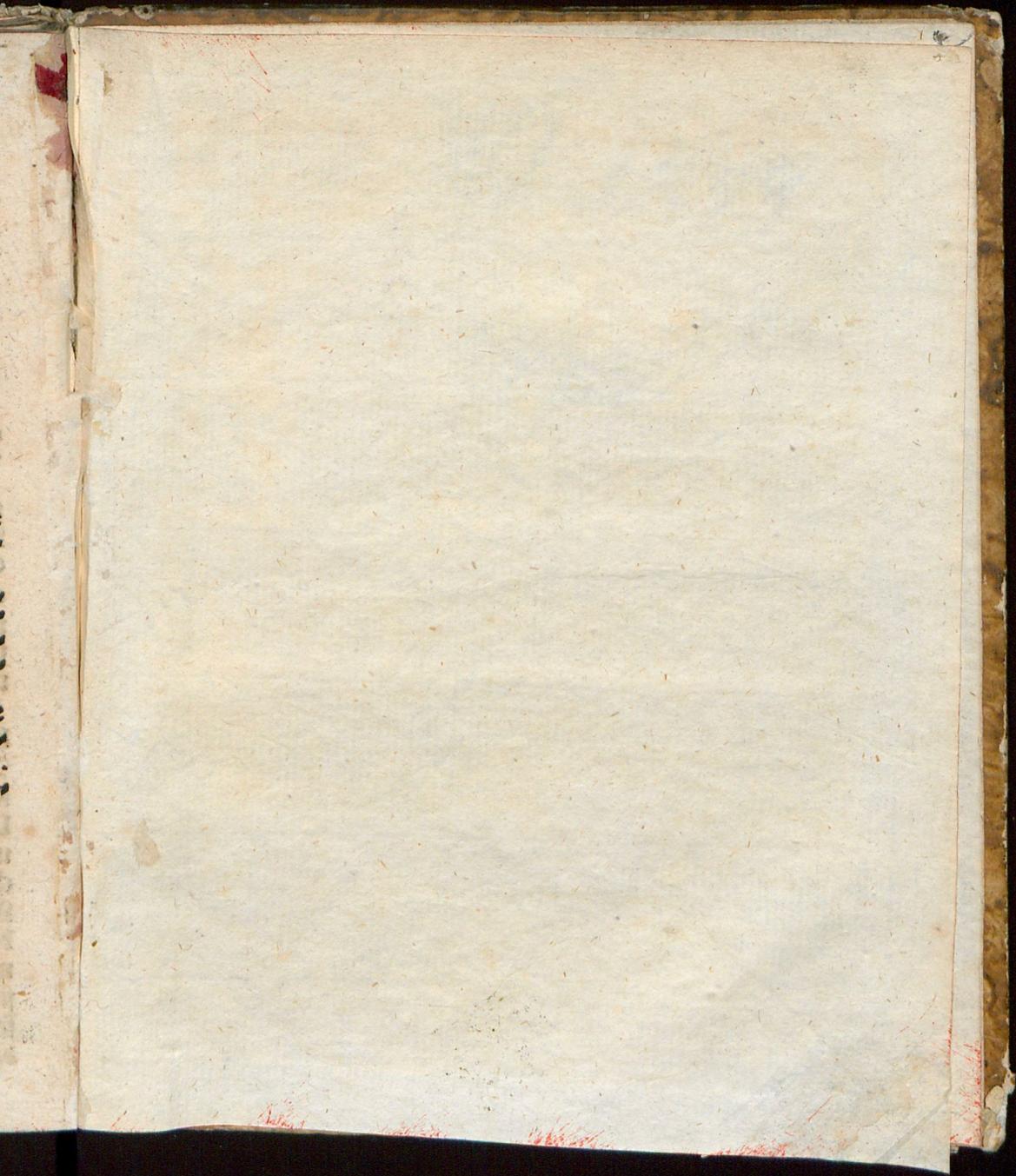
An  
Die Fürstliche Regierung  
allhier.

---

Bev dem privil. Buchhändler Johann Georg Steinmardt  
sind auch zu bekommen:

- 1) Die Portraits der beyden armen Sünder Mendel und Hoyums, wie  
sie in der Custodie geschlossen gewesen, in Kupffer gestochen a 1. Ba-  
sen.
- 2.) D. J. G. Bremens aus den göttlichen, natürlichen, bürgerlichen,  
peinlichen und andern Rechten hergeleitete Schuß- Schrifften verschie-  
dener dieses und jenes Verbrechens theils angeschuldigten, theils gestän-  
digen, theils überführten Personen. Nebst einigen Criminal-Hän-  
deln. 2. Theile. 4. 1. Rthlr.
- 3.) Gebet-Buch derer heutigen Jüdinnen, darinnen 35. Gebete, welche  
sie bey allerhand Gelegenheiten zu sprechen pflegen, aus dem Hebräi-  
schen und Jüdisch-Deutschen in das Hoch- Deutsche übersehet worden.  
Mit einer Vorrede D. Rambachs von dem nützlichen Gebrauch Jüdi-  
scher Gebet-Bücher. 8. 4. 99l.







Ms 2749

(113)

ULB Halle 3  
004 162 080  


Sl<sub>i</sub>

→

Ms 18

27







# Todes-Urtheil,

Welches von dem  
en Schöppen-Stul zu Gena  
wider die famose

# hs = Juden,

manuel Heinemann,  
st Mendel Larbe genannt/

und  
Jonum Neonses,  
Johann Ingolstädter gesprochen/  
Und am 17. Septembris 1736.

## EXECVTION

gebracht worden,  
Nebst  
ster Landes-Herrschaft  
nen Rescripto confirmatorio,  
urthen das Urtheil erleuternden Vorbericht.

den in der Hochfürstl. Hof-Buchdruckerey, und in dem  
il. Buch-Laden im Eck des Rath-Hauses.

